

Interpellation SP-GRÜ-Fraktion vom 13. Juni 2017

Verbesserung bei der Vereinbarkeit von Familie und Beruf: Eltern-tarife für Kinderkrippen müssen sinken

Schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017

Die SP-GRÜ-Fraktion erkundigt sich in ihrer Interpellation vom 13. Juni 2017 nach dem Umgang mit den neuen Bundesfinanzhilfen zur Erhöhung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Die finanzielle Belastung der Eltern für familienergänzende Kinderbetreuung ist hoch (vgl. auch schriftliche Antwort der Regierung vom 15. August 2017 zur Interpellation 51.17.34 «Entwicklungspotenzial im Betreuungsangebot») und das Angebot ist nicht immer auf ihre Bedürfnisse abgestimmt. Der Bund will deshalb mit zusätzlichen Finanzhilfen das Potential der Betreuungsangebote aufgrund des Fachkräftemangels stärker ausschöpfen und:

- die Betreuungskosten für Eltern senken;
- das Betreuungsangebot stärker den Bedürfnissen der Eltern anpassen.

Nationalrat und Ständerat haben im Juni 2017 der entsprechenden Änderung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 2002 über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung (SR 861) gutgeheissen (Referendumsvorlage: BBl 2017, 4235). Mit der Anpassung werden zwei zusätzliche Instrumente geschaffen:

- Das erste neue Instrument zielt darauf, das finanzielle Engagement von Kantonen und Gemeinden zu fördern. Der Bund will Finanzhilfen an diejenigen Kantone ausrichten, die ihre Subventionen für die familienergänzende Kinderbetreuung erhöhen. Dies können die Kantone durch eine Erhöhung eigener Subventionen erreichen, durch die Erhöhung der Subventionen der Gemeinden oder mittels der Einführung oder Erhöhung von Beiträgen der Arbeitgebenden. Die Finanzhilfen werden nur an die Kantone ausgerichtet und erfolgen degressiv (erstes Jahr 65 Prozent, zweites Jahr 35 Prozent, drittes Jahr 10 Prozent). Die Unterstützung wird nur gewährt, wenn die Subventionserhöhung für mindestens sechs Jahre gesichert ist. Für diese Massnahme stehen 82,5 Mio. Franken zur Verfügung.
- Das zweite neue Instrument umfasst Finanzhilfen für Projekte zur besseren Abstimmung des Angebots auf die Bedürfnisse der Eltern. Darunter fallen etwa Projekte zur ganztägigen Betreuung schulpflichtiger Kinder oder Betreuungsangebote ausserhalb der üblichen Öffnungszeiten. Diese Finanzhilfen können nicht nur den Kantonen, sondern auch Gemeinden sowie juristischen und natürlichen Personen gewährt werden. Für diese Massnahme stehen weitere 15 Mio. Franken zur Verfügung.

Das bisherige Impulsprogramm des Bundes für familienergänzende Kinderbetreuung, das primär die Schaffung neuer Betreuungsplätze durch Finanzhilfen in den ersten drei Betriebsjahren fördert, bleibt weiterhin erhalten. Es läuft seit dem Jahr 2003 und wurde bis zum 31. Januar 2019 verlängert. Weil bis zum 1. Februar 2017 bereits 70 Prozent aus dem Verpflichtungskredit von 120 Mio. Franken ausgerichtet worden waren, wird der Restkredit mittels einer Prioritätenordnung regional möglichst ausgewogen verteilt. Seit dem Start des Impulsprogramms wurde im Kanton St.Gallen die Schaffung von 927 Betreuungsplätzen in Kindertagesstätten (vorschulische Angebote) und 1'026 Betreuungsplätzen in Einrichtungen der schulergänzenden Betreuungen vom Bund finanziell gefördert.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Gemäss Auskunft des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) wird der Bund bis im Sommer 2018 eine Verordnung zu den neuen Finanzhilfen erarbeiten und die neuen Bestimmungen in Kraft setzen. Es ist vorgesehen, die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK) in den Erarbeitungsprozess der Verordnung miteinzubeziehen. Zur genauen Umsetzung kann das BSV heute noch keine genaueren Angaben machen. Es ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht geklärt, ab wann und wie die neuen Finanzhilfen tatsächlich beantragt werden können.
2. Finanzhilfen für die Erhöhung von Subventionen werden ausschliesslich an die Kantone ausgerichtet. Es ist daher zu klären, was erforderlich ist, damit der Kanton die Anträge für die subventionierenden Gemeinden stellen kann. Die Ausführungsbestimmungen wird der Bund im Rahmen der Verordnung im Lauf des Jahres 2018 definieren. Es kann aber schon heute davon ausgegangen werden, dass im Gegensatz zum bestehenden Impulsprogramm keine punktuellen Anträge während der Laufzeit möglich sind, sondern der Kanton ein Gesamtkonzept erstellen muss.
3. Sobald die Grundlagen von Seiten Bund geklärt sind, informiert der Kanton die Gemeinden und Trägerschaften über die Finanzhilfen und das entsprechende Vorgehen zur Einreichung von Gesuchen.
4. Das Vorgehen der Gemeinden hängt davon ab, wie der Kanton den Prozess in Zusammenhang mit Anträgen zu Finanzhilfen zur Reduktion von Drittkosten in der familienergänzenden Kinderbetreuung definieren wird. Dafür sind jedoch vorab konkrete Vorgaben des Bundes nötig.
5. Für Projekte zur besseren Abstimmung des familienergänzenden Betreuungsangebots auf die Bedürfnisse der Eltern können neben dem Kanton Gemeinden sowie juristische und natürliche Personen direkt Anträge an den Bund stellen. Die lancierten Projekte müssen den kantonalen Bewilligungsvoraussetzungen entsprechen (Bestätigung Kanton erforderlich). Eine direkte Zusammenarbeit zwischen der Trägerschaft und dem Amt für Soziales ist daher unabdingbar. Auch in diesem Bereich kann der Kanton das genaue Vorgehen erst dann definieren, wenn der Bund eine entsprechende Verordnungsgrundlage geschaffen hat.